

München, 18.03.11

Berichterstattung
zum Verfahren gegen
RA Stephan Lucas
6. Tag

Heute sollte eigentlich plädiert werden, damit am Montag (21.03.2011) um 13.00 Uhr das Urteil hätte verkündet werden können.

Es kam anders.

Der Zeuge RiaAG Grimmeisen (s. Bericht 3. Tag) wurde nochmals gehört. Er sollte zum Vermerk auf der Sitzungsniederschrift von StAin Klockocka „4J 10 Mo“ Angaben machen. Er bestätigte, dass es seine Schrift sei, er aber keine konkrete Erinnerung daran habe, warum und unter welchen Umständen dieser Vermerk von ihm auf der Sitzungsniederschrift angebracht wurde. Er könne nur sagen, wie der Vermerk zustande gekommen sein muss, nämlich, dass StAin Klockocka ihm vor dem 3. Sitzungstag (an dem er nur in der Sitzung war) gesagt habe, dass die Schmerzgrenze der Staatsanwaltschaft bei „4J10Mo“ liege. Zum Zeitpunkt seiner 1. Vernehmung war dieser Vermerk nicht mehr in seiner Erinnerung. Er schließe aus, dass der Vermerk als Reaktion auf eine Äußerung eines Richters (Haeusler / Ballis) von ihm gefertigt wurde, sondern eher wohl aufgrund einer Mitteilung von StAin Klockocka.

Erst auf Fragen der Verteidigung sagt er, dass

- StAin Klockocka ihm diesen Vermerk gezeigt habe,
- er und sie sich aber nicht weiter darüber unterhalten hätten,
- dies zeitlich nach seiner Zeugenvernehmung gewesen sei,

- er keine Veranlassung gesehen habe, das Gericht, die Staatsanwälte oder die Verteidiger darüber zu informieren, dass seine Zeugenaussage objektiv falsch, wenn auch vielleicht nicht schuldhaft gewesen sei, weil
- er nicht gewusst habe, worum es im Verfahren Lucas gehe (unbeanstandetes Gelächter im Sitzungssaal),
- StAin Klokocka diesen Sitzungsbericht bei ihrer Zeugenvernehmung dabei gehabt habe.

RA Dr. Bockemühl gibt eine Erklärung gem. § 257 StPO ab, wonach der Vermerk „4J10Mo“ nach der Aussage des Zeugen Grimmeisen nur Sinn macht, wenn sich zwischen dem 1. Sitzungstag (s. Bericht 3. Tag bzgl. StAin Klokocka) und dem 3. Sitzungstag (vor welchem der Zeuge den Vermerk angebracht haben will) etwas ereignet hat, was StAin Klokocka veranlasste, ihren Sitzungsvertreter (den Zeugen) zu informieren, dass „4J10Mo“ die Schmerzgrenze der Staatsanwaltschaft seien. Es müsse einen Hinweis des Gerichts gegeben haben, wonach eine ursprünglich von StAin Klokocka vorgeschlagene Sanktion nach unten abgemildert werden könnte. (Dies passt übrigens auch zur Presseberichterstattung 3. Tag.)

Auf Frage des Gerichts, ob die Staatsanwaltschaft darauf erwidern möchte, führt diese aus, dass dann, wenn der Vermerk in Reaktion auf eine Äußerung des Gerichts oder aufgrund einer Information von StAin K. an StA Grimmeisen zustande kam, die Zeugin nochmals gehört werden müsse.

Auf Frage des Gerichts, ob die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stelle, verneinte diese und wollte ihre Auffassung nur als Anregung verstanden wissen.

Auch die Verteidigung stellte keinen Antrag.

Das Gericht unterbrach die Sitzung, um sich zu beraten.

Nach ca. 40 Minuten teilte es mit, dass man die Zeugin nochmals hören wolle und zwar am 21.03.2011 zu dem um 13.00 Uhr bereits vereinbarten Termin, an dem dann auch die Plädoyers gehalten werden sollten.

Die Verteidigung beantragte (zumindest) die Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Handakte und die Übermittlung derselben an die Verteidigung vor Vernehmung von StAin K. Also spätestens am Montagvormittag.

Die Staatsanwaltschaft wandte ein, dass noch gar nicht sicher sei, ob die Herausgabe der Handakte genehmigt werde und wenn ja, ob dies bis Montag geschehen könne.

RA Wächtler erbot sich, am 21.03.2011 früher als 13.00 Uhr, zu erscheinen, um Einblick in die Handakte zu nehmen, falls sie denn vorliege. Wenn nicht, mache es keinen Sinn, an diesem Tag in Augsburg überhaupt zu erscheinen.

Das Gericht wusste auch nicht, wie es weitergeht, teilte aber mit, dass in jedem Falle weitere Termine vereinbart werden müssten.

Es vertagte die Hauptverhandlung zunächst mal auf den 21.03.2011, 13.00 Uhr.

Vorgesehen ist eine Kontaktaufnahme zwischen der Verteidigung und dem Gericht am Montagvormittag zur Absprache darüber, ob die Handakte nun vorliege, RA Wächtler also früher erscheinen solle, was die Durchführung des Termins um 13.00 Uhr dann möglich mache.

Rolf Grabow

Rechtsanwalt

Prozessbeobachter für die Strafverteidigervereinigungen